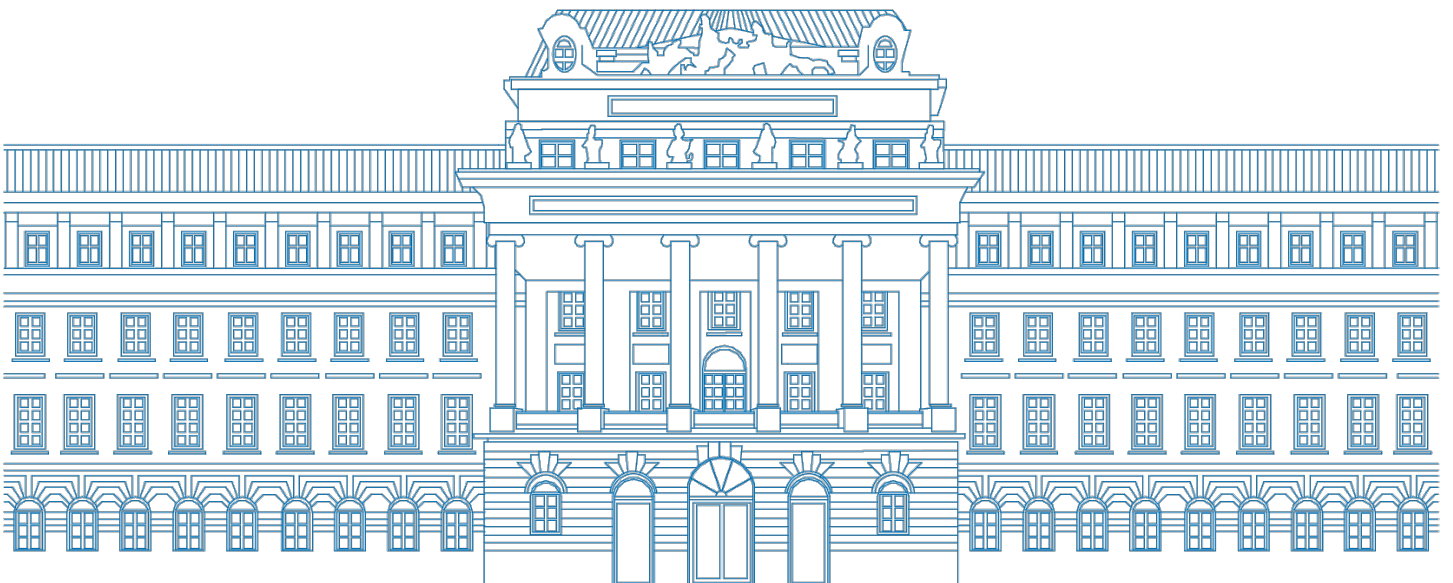




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Richtlinie

des Rektorats zum Kostenersatz bei
Forschungsprojekten gemäß § 26 und § 27 UG



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 37/2023 vom 14.09.2023

Dokumenteninformation

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Beschluss des Rektorats am | 12.09.2023 |
| Sachbearbeiter_innen | Peter Karg |
| GZ: | 30002.04/030/2023 |
| Fassung vom: | 07.09.2023 |

Diese Richtlinie ersetzt die im Mitteilungsblatt Nr. 04/2018 vom 01.02.2018 veröffentlichte Fassung zur Gänze.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| PRÄAMBEL | 4 |
| § 1 DEFINITION DER BEIDEN PROJEKTKATEGORIEN: “A-FORSCHUNGSFÖRDERUNG” UND “B-AUFTRAGSFORSCHUNG UND FORSCHUNGSKOOPERATION” FÜR §27 UG | 5 |
| § 2 KOSTENERSATZ BEI PROJEKTEN GEMÄß § 27 UG | 6 |
| § 3 ARBEITSPLATZKOSTENBEITRAG FÜR §27 UG | 7 |
| § 4 KOSTENERSATZ GEMÄß § 26 UG | 7 |
| § 5 ZEITPUNKT DER EINZIEHUNG DES KOSTENERSATZES | 7 |
| § 6 MITTELVERWENDUNG | 7 |
| § 7 KALKULATION FÜR PROJEKTE DER “B-AUFTRAGSFORSCHUNG UND FORSCHUNGSKOOPERATIONEN” | 8 |
| § 8 INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 8 |

Präambel

- 1) Diese Richtlinie regelt den Kostenersatz von Drittmittelprojekten im Rahmen von Forschungsförderung, Auftragsforschung, Forschungskooperationen, sowie bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter. Grundlage der Regelung bilden die §§ 26 und 27 Universitätsgesetz (UG).
- 2) Die vorliegende Kostenersatzregelung dient der Umsetzung des § 26 (3) und des §27 (3) UG 2002. Darüber hinaus zielt sie auf die Steigerung der Kostenwahrheit im Drittmittelbereich ab und gibt somit die Richtlinien für die Kalkulation von bestimmten Arten von Drittmittelprojekten vor.
- 3) Neben der Festlegung der neuen Kostenersatzregelung wird mit dieser Richtlinie auch die Verwendung der daraus generierten Einnahmen bestimmt.
- 4) Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen eines Rektoratsbeschlusses.

§ 1 Definition der beiden Projektkategorien: “A-Forschungsförderung” und “B-Auftragsforschung und Forschungs Kooperation” für §27 UG

- 1) Von “**A-Forschungsförderung**” im Sinne der Richtlinie ist dann zu sprechen, wenn der beabsichtigte und erkennbare Zweck einer finanziellen Zuwendung darin liegt, den Zuwendungsempfänger zu fördern. Ziel dieser Projektkategorie ist ausschließlich der Erkenntnisgewinn im jeweiligen Wissenschaftsgebiet. Daher werden die Projektergebnisse in der Regel über das Projektkonsortium hinaus der Allgemeinheit zu Verfügung gestellt (z.B. Open Source, Open Data). “A-Forschungsförderung” liegt daher nur dann vor, wenn die TU Wien an den Zuwendungsgeber und/oder an Projektpartner **maximal nicht-exklusive Nutzungsrechte** an den von ihr alleine erarbeiteten Ergebnissen des Projekts einräumt. Jede exklusive Rechtseinräumung (auch eine sachlich, örtlich oder zeitlich eingeschränkte oder auf bestimmte Ergebnisse beschränkte Exklusivität) oder eine Eigentumsübertragung bedeutet, dass keine “A-Forschungsförderung” vorliegt.
- 2) Dies gilt auch dann, wenn die Zurverfügungstellung an die Allgemeinheit, einschließlich der TU Wien, dergestalt erfolgt, dass zunächst Eigentum an den Ergebnissen an den Zuwendungsgeber übertragen wird, welcher diese Ergebnisse dann an die Allgemeinheit lizenziert oder auf sonstige Weise für die Allgemeinheit unbeschränkt nutzbar macht.
- 3) Die Zusage, Projektpartnern bis max. 6 Monate nach Projektende (nach TISS-Projekt Datenbank) exklusive Rechte an den Ergebnissen zu angemessenen Konditionen einzuräumen, steht jedoch der Einstufung als “**A-Forschungsförderung**” **ebenso wenig entgegen wie die Verpflichtung der TU Wien oder das Recht des Zuwendungsgebers, die Ergebnisse zu veröffentlichen.** „Angemessene Konditionen“ müssen a) **entweder mindestens 10 % über den Vollkosten (direkte Kosten plus Gemeinkostenzuschlag) der TU Wien im betroffenen Projekt decken**, wobei Finanzierungsbeiträge des Rechteeerwerbers zu den Projektkosten der TU Wien angerechnet werden können, **oder b) eine nach oben offene finanzielle Beteiligung** zu Gunsten der TU Wien aus der Verwertung der Projektergebnisse durch den Rechteeerwerber vorsehen.
- 4) Ob die TU Wien oder ein Projektbeteiligter Fördermittel in Anspruch nimmt (z.B. FFG-Basisprogramm, Innovationscheck), oder ob aus TUW-Sicht eine Mischfinanzierung vorliegt (teils FFG, teils Unternehmen), ist für die Einordnung als “A-Forschungsförderung” irrelevant. Christian Doppler Labors und COMET-Projekte gelten aber jedenfalls als “A-Forschungsförderung”.
- 5) Die Projektkategorie “**B-Auftragsforschung und Forschungs Kooperationen**” im Sinne dieser Richtlinie liegt immer dann vor, wenn keine “A-Forschungsförderung” gegeben ist.
- 6) Bei unklaren Zuordnungsfällen hat darüber, unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, der Fachbereich Forschungs- und Transfersupport zu entscheiden.

§ 2 Kostenersatz bei Projekten gemäß § 27 UG

- 1) Zwecks transparenter und fairer Einhebung und Steuerung des Kostenersatzes bei Drittmittelaktivitäten kommen zwei Formen des Kostenersatzes zur Anwendung:
 - der Gemeinkostenbeitrag,
 - sowie der Arbeitsplatzkostenbeitrag bei solchen Projekten der Kategorie „A-Forschungsförderung“, bei denen kein Gemeinkostenbeitrag eingehoben werden kann (siehe Absatz (3))
- 2) Der Gemeinkostenbeitrag wird auf alle Erlöse berechnet und beträgt:
 - Bei „A-Forschungsförderung“: 10 %
 - Bei „B-Auftragsforschung und Forschungskooperation“: Prozentsatz, der dem Quotienten von 50 % des gültigen Gemeinkostensatzes (vgl. § 7) zur Summe von 100 % (direkte Kosten) und Gemeinkostensatz (Vollkosten) entspricht.
Beispielsweise beträgt bei einem Gemeinkostensatz von 80 % der Prozentsatz $40/180 = 22,2$ %.
- 3) Für Projekte der „A-Forschungsförderung“ gilt dies mit folgender Einschränkung: Soweit es sich um Projekte handelt, die von öffentlichen Fördergebern, im Einzelfall auch (ko-)finanziert werden, ist der Gemeinkostenbeitrag nur dann zu leisten, wenn der Fördergeber Overheads gewährt und/oder die Verrechnung von Stammpersonal gestattet.
- 4) Beträge, die für die Aufzahlung von Teilzeitbeschäftigungen im Globalbudget bis zu einem Betrag, der einer Vollbeschäftigung entspricht, verwendet werden, unterliegen nicht dem Kostenersatz.
- 5) Erlöse, die für Subaufträge verwendet werden, unterliegen dem Kostenersatz und werden bei der Berechnung des anteiligen Kostenersatzes daher nicht gesondert berücksichtigt. Für Subaufträge, die folgende Kriterien erfüllen, wird aber bei entsprechender Antragstellung an die Abteilung für Finanzen (Fachbereich Projektcontrolling und -support) der hierfür geleistete Kostenersatz mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 31.12. des Jahres refundiert:
 - Auftragssumme von mind. EUR 10.000,-- brutto für alle Subaufträge des zugrunde liegenden Projektes
 - Vergabe an juristische Person(en) ohne Nutzung der TU Wien-Infrastruktur (z.B. keine Durchführung in Räumlichkeiten der TU Wien)
 - Schriftliche Genehmigung jedes Subauftragsentwurfs vor Auftragsvergabe durch die Abteilung Forschungs- und Transfersupport
- 6) Sammelinnenaufträge sind nicht für die Projektabwicklung vorgesehen und werden somit nicht dem Kostenersatz unterzogen.
- 7) Innenaufträge von vollkostenpflichtigen Projekten sind bis zur Freigabe der Projektkalkulation durch den Fachbereich Projektcontrolling und -support, Übermittlung des unterschriebenen Originalvertrags bzw. der Originalverträge an den Fachbereich Dokumentenschutz und Datenmanagement und entsprechend erforderlicher Freigabe durch Forschungs- und Transfersupport für Erlösbuchungen (Erstellung von Fakturen) gesperrt.

§ 3 Arbeitsplatzkostenbeitrag für §27 UG

- 1) Der Arbeitsplatzkostenbeitrag wird gemäß den folgenden Bestimmungen in Projekten der "A-Forschungsförderung" eingezogen, wenn dem Projekt kein Gemeinkostenbeitrag verrechnet wird, vgl. § 2 Absatz (3). Ansonsten ist dieser im Gemeinkostenbeitrag enthalten.
- 2) Arbeitsplätze für Drittmittel-Mitarbeiter_innen werden bei einem Beschäftigungsausmaß größer/gleich 50 % mit einem einheitlichen Arbeitsplatzkostenbeitrag bewertet, der vom Rektorat festgelegt wird und einer Valorisierung unterliegt. Dieser Kostensatz beträgt ab 1.1.2024 EUR 120 pro Arbeitsplatz und Monat.
- 3) Arbeitsplätze für Drittmittel-Mitarbeiter_innen mit einem Beschäftigungsausmaß zwischen 25 % und 50 % werden mit EUR 60, mit einem Beschäftigungsausmaß kleiner 25 % mit EUR 30 bewertet.
- 4) Bei Beschäftigungsverhältnissen mit gemischter Finanzierung aus §§ 26, 27 und Globalbudgetmitteln wird der Arbeitsplatzkostenbeitrag anteilig nur für die Drittmittelfinanzierung verrechnet.
- 5) Der Arbeitsplatzkostenbeitrag wird alle fünf Jahre valorisiert. Der zu Projektbeginn festgesetzte Beitrag bleibt für die gesamte Projektlaufzeit gültig.

§ 4 Kostenersatz gemäß § 26 UG

- 1) Für § 26 ad-personam Projekte ist gemäß § 26 (3) UG voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zu leisten. Vor Durchführung von § 26 ad-personam Projekten an der TU Wien ist mit der Finanzabteilung der TU Wien eine Kostenkalkulation zu erstellen, ausgenommen die in Abs. (2) genannten Projekte.
- 2) Bei FWF-Projekten besteht der Kostenersatz lediglich aus der vom FWF anerkannten Bearbeitungsgebühr in jeweils aktueller Höhe. Selbiges gilt für OeNB-Projekte.

§ 5 Zeitpunkt der Einziehung des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird vierteljährlich, und zwar mit Buchungsdatum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. für das jeweilige Quartal rückwirkend je Projekt bzw. Innenauftrag erlösbezogen verrechnet. Die Buchungen werden zwei Wochen nach Buchungsdatum durchgeführt und sind in SAP und in TUinsight ersichtlich. In TUinsight stehen eigene Berichte zum Kostenersatz zur Verfügung.

§ 6 Mittelverwendung

- 1) Die eingehobenen Mittel werden für strukturelle und profilbildende Maßnahmen der TU Wien im Bereich der Drittmittelforschung verwendet und kommen daher im Sinne eines Return-of-Investment den Projekten wieder zugute. Sie dienen der Unterstützung des TUW-Forschungsprofils sowie der (bestehenden) Supportstrukturen.
- 2) Die Aufteilung des eingehobenen Kostenersatzes (Gemeinkostenbeitrag und Arbeitsplatzkostenbeitrag) erfolgt nachfolgendem Schlüssel: 50 % der Mittel verbleiben an der TU Wien zentral. 50 % der Mittel werden der Fakultät, an welcher das Projekt durchgeführt wird, zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Rückflüsse wird im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen den Fakultäten und Rektorat festgelegt. Die Verwaltung obliegt dem_der Dekan_in.

- 3) Um die Transparenz der Mittelverwendung zu gewährleisten, legt das Rektorat den Dekan_innen jährlich einen Bericht zur Verwendung der zentralen Mittel aus dem Kostenersatz vor. Im Gegenzug legen die Dekan_innen dem Rektorat im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche einen Bericht über die Verwendung der Fakultätsmittel vor.

§ 7 Kalkulation für Projekte der “B-Auftragsforschung und Forschungs Kooperationen”

- 1) § 27 Projekte der Projektkategorie „B-Auftragsforschung und Forschungs Kooperationen“ sind zu **mindestens Vollkosten** zu kalkulieren. Die rechtliche Grundlage für die Kalkulation von Forschungsprojekten zu Vollkosten bildet das Europäische Beihilfenrecht.
- 2) Kalkulation zu Vollkosten bedeutet, dass neben den direkten Kosten eines Projektes auch die indirekten Kosten (Gemeinkosten) in voller Höhe zu berücksichtigen sind. Direkte Kosten sind dabei alle Kosten, die direkt dem Projekt zugeordnet werden können. Die indirekten Kosten (Gemeinkosten) werden durch einen für die TUW-einheitlichen prozentuellen Aufschlag auf die direkten Kosten des Projekts berücksichtigt. Dieser Gemeinkostensatz wird alle fünf Jahre valorisiert und ist der aktuellen Kalkulationsgrundlage zu entnehmen. Ein zu Projektbeginn gültiger Gemeinkostensatz bleibt während der gesamten Projektlaufzeit gültig.
- 3) Um eine Marktüblichkeit zu erreichen, sollte zu den Vollkosten noch ein Marktzuschlag berücksichtigt werden. Dieser ist stark von der Zielgruppe sowie des Projektgegenstandes abhängig. Ein empfohlener Prozentsatz ist in der Kostenkalkulationsvorlage angegeben.
- 4) Die Projektkalkulation ist vor Vertragsabschluss zwingend in der TISS-Projekt Datenbank hochzuladen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Richtlinie tritt mit 1.1. 2024 in Kraft.
- 2) Für alle Projekte, deren Antrag bzw. Anbot mit 1.1.2024 eingereicht bzw. unterzeichnet wurde, gilt die vorliegende Kostenersatzregelung. Alle aktiven Projekte (laufend oder in Einreichung vor 1.1.2024 laut TISS-Projekt Datenbank) fallen, bis zu ihrem angegebenen Projektende, unter die bisherige Kostenersatzrichtlinie.
- 3) Alle Sammelinnenaufträge werden mit 1.1.2024 kostenersatzbefreit. Dazu wird noch einmalig eine 20 %-Flatrate abgebucht.

Für das Rektorat:

Die Rektorin:
O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler